

Wenn Sie den Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen

Suchen Sie mit den Bescheinigungen von der Krankenkasse und der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ein Krankenhaus, eine Ärztin oder einen Arzt auf, um den Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Dort geben Sie die Bescheinigungen ab und haben mit der Abrechnung nichts mehr zu tun.

Fragen Sie Ihre gesetzliche Krankenkasse oder die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, ob sie Ihnen Ärztinnen/Ärzte oder Krankenhäuser nennen können, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen.



§218

Kostenübernahme durch
das Land Niedersachsen bei
nicht indizierten, straffreien
Schwangerschaftsabbrüchen

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Stand: Januar 2005



Niedersachsen

Unter welchen Voraussetzungen können Sie die Kostenübernahme durch das Land Niedersachsen beantragen?

Wenn Sie einen Schwangerschaftsabbruch nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, übernimmt das Land die Kosten *auf Antrag* unter nachstehenden Voraussetzungen:

1. Sie müssen Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben.
2. Ihr *monatliches Netto-Einkommen* darf 961 € nicht übersteigen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils 227 € für jedes Kind, dem Sie unterhaltspflichtig sind, wenn das Kind minderjährig ist und Ihrem Haushalt angehört oder wenn es von Ihnen überwiegend unterhalten wird.
3. Die Kosten für Unterkunft (wie z.B. Miete) für Sie und Ihre oben genannten Kinder, die über 282 € hinausgehen, erhöhen die Einkommensgrenze ebenfalls, höchstens jedoch um 282 €.
4. Es darf Ihnen kein *kurzfristig verwertbares Vermögen* zur Verfügung stehen oder der Einsatz des Vermögens für Sie keine unbillige Härte bedeuten.

Die Voraussetzungen für die Kostenübernahme gelten als erfüllt, wenn Sie *laufende Hilfe zum Lebensunterhalt* nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Sicherheit des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, *Ausbildungsförderung* im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die *Arbeits- und Berufsförderung*

Der Antrag auf Kostenübernahme muss in jedem Fall *vor* der Vornahme des Schwangerschaftsabbruches gestellt werden. Auch bei einem *medikamentösen* Schwangerschaftsabbruch ist der Antrag *vor* Beginn der ärztlichen Behandlung zu stellen, die mit der Einnahme des den Schwangerschaftsabbruch auslösenden Medikaments beginnt. Im Nachhinein ist die Kostenübernahme nicht möglich.

Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderungsgesetz erhalten oder wenn die *Kosten für Ihre Unterbringung* in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

Wichtig: Einkommen und Vermögen des Ehepartners oder der Eltern dürfen weder erfragt noch angerechnet werden.

Wie und wo können Sie die Kostenübernahme beantragen?

Wenn Sie

- in einer *gesetzlichen Krankenkasse* versichert sind, erhalten Sie das Antragsformular bei Ihrer Krankenkasse;
- *nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse* versichert sind, erhalten Sie das Antragsformular bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Ihrer Wahl am Ort Ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes.

Sie haben auch die Möglichkeit, das Antragsverfahren schriftlich durchzuführen, in dem Sie das Formular telefonisch bei Ihrer (einer) Krankenkasse anfordern und ausgefüllt zurückschicken.

Auf Ihren Antrag hin stellt Ihnen die Krankenkasse, wenn sie vorab Ihre Berechtigung festgestellt hat, eine Bescheinigung für die Kostenübernahme aus.

Hinweis für minderjährige Frauen

Auch für Sie gelten die genannten Regelungen. Sie können *selbst* Anträge auf Kostenübernahme stellen.

